

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Soziales	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 1/502-Wi	Datum 01.07.2021	BV/2021/069
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	10.08.2021
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.08.2021
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	26.08.2021

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung für die*den Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die 1. Nachtragssatzung für die*den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen der Stadt Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 3 II Soziale Infrastruktur

Die Stadt sorgt für eine soziale Infrastruktur zur gesellschaftlichen Teilhabe möglichst aller Einwohner*innen.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses entfällt

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung vom 07.11.2019 nach einem entsprechenden Antrag der SPD-Fraktion die o.g. Satzung erlassen.

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen des Kreises Pinneberg, Herr Axel Vogt, hatte eine Mustersatzung zur Verfügung gestellt, deren Text für die Stadt Wedel angepasst wurde.

In der Satzung vorgesehen war ein Antragsrecht für die Angelegenheiten, die die von ihm vertretende gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen. Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 22.10.2019 dieses Antragsrecht ausgeweitet, indem die Eingrenzung auf das Themengebiet gestrichen wurde.

Inzwischen konnte eine Beauftragte für Menschen mit Behinderungen für die Stadt Wedel gefunden werden. Bei der Bewertung der für die Arbeit nötigen Berechtigungen ist eine Fragestellung aufgetaucht, die letztlich einen rechtlichen Fehler aufgezeigt hat und eine Anpassung der Satzung notwendig macht.

Für ein Antragsrecht der*des Behindertenbeauftragten gibt es bislang keine gesetzliche Legitimierung; es handelt sich hierbei somit um einen unzulässigen Eingriff in die Souveränität der Gemeindevertretung. Der Landesbeauftragte hat lediglich ein durch das Landesbehinderten-gleichstellungsgesetz (LBBG) begründetes Recht auf Anhörung vor dem Landtag und das Recht auf frühzeitige Beteiligung in Belangen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Aus diesem Gesetz kann demnach kein Antragsrecht für die Wedeler Beauftragte für Menschen mit Behinderungen abgeleitet werden. Die Vorgaben aus der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) fassen einen engen Personenkreis, der verlangen darf, dass Angelegenheiten auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden, so dass auch hieraus kein Antragsrecht abgeleitet werden kann.

Eine Rückfrage beim Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Kreises Pinneberg, Herrn Axel Vogt, hat dieses Ergebnis bestätigt. In der Mustersatzung war das Antragsrecht vorgesehen; inzwischen habe sich herausgestellt, dass dieses sich aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht durchsetzen lässt. Eine eingebrachte Gesetzesinitiative ist auf den Weg gebracht, so dass möglicherweise in Zukunft ein Antragsrecht für Beauftragte für Menschen mit Behinderungen begründet wird.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Das Antragsrecht in der Satzung muss durch die Nachtragssatzung gestrichen werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*	2.000,- €	2.000,- €	2.000,- €	2.000,- €	2.000,- €	2.000,- €
Saldo (E-A)						

Investition	2021 alt	2021 neu	2022	2023	2024	2025 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Nachtragssatzung.docx

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung

für die*den Beauftragte*n für Menschen mit Behinderungen der Stadt Wedel

Aufgrund des § 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) *und des § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) in der Fassung vom 18.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 582)* nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel in der Sitzung vom 10.08.2021 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohner*innen (Behinderte) der Stadt Wedel wird ein*e Beauftragte*r für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte*r) bestellt.
- (2) Der*die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig, unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Der*die Behindertenbeauftragte ist formell bei dem Bürgermeister angebunden. Die organisatorische Anbindung erfolgt an den Fachdienst Soziales, bei dem die Themen im Zusammenhang mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen hauptsächlich verortet sind.
- (4) Der*die Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Wedel. Im Rahmen seines*ihres Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Wedel den*die Behindertenbeauftragte*n in seinem*ihrem Wirken.
- (5) Der*die Behindertenbeauftragte wird zu allen Sitzungen der Gremien der Stadt Wedel geladen. Die*der Vorsitzende erteilt der*dem Beauftragten auf Verlangen Rederecht.
- (6) Der*die Behindertenbeauftragte wird rechtzeitig in Planungsaktivitäten der Stadt Wedel einbezogen und hat ein Recht zur Stellungnahme zu allen Beschlussvorlagen für die Gremien der Stadt Wedel, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen.
- (7) Der*die Behindertenbeauftragte verfügt über ein **Rederecht** in allen Gremien der Stadt Wedel ~~für die Angelegenheiten,~~ **soweit Belange von Menschen mit Behinderungen behandelt werden.**